4,50 € ISSN 1860-6210 70935

Versicherungs vertrieb

7. Jahrgang
1. Juni 2012

Pools
Ideal kappt fünf Verbindungen
8

Pradetto
Verfechter der Transparenz
18

Unisex
Top-Argumente fürs Jahresende
20

Rating
Kariöser Zahnersatz
29

Riester mit Sahne

Weg vom Versicherungsbüro: Mit neuen Ideen werden Agenturen zum Hingucker

Seite 10

Verlag Versicherungswirtschaft
vvw.de

Vertriebs-Orga hat für Storno-Risiko einzustehen

Das Landgericht Osnabrück erklärt Verrechnungsklausel zur Stornoreserve unwirksam

Mit Urteil vom 14. Dezember 2011 hat das Landgericht Osnabrück (Az: 1 S 253/11) eine bereits bestehende Rechtsauffassung zur Frage der Wirksamkeit von Stornoverrechnungsklauseln maßgeblich verfestigt.

Der Kläger war Handelsvertreter bei einer Versicherungsmaklergesellschaft. Hinsichtlich der Führung des dort für ihn eingerichteten Stornoreservekontos hieß es in dem Handelsvertretervertrag: „Die Stornoreserve dient der Sicherung für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Versicherungsmaklerin und dem Vermittler, auch für künftige Ansprüche, insbesondere auch auf Rückzahlung von Vorschüssen". Weiter heißt es dort: „Das Stornoreservekonto wird vertragsunabhängig geführt. Die Stornoreserve ist an den Vermittler insgesamt auszubezahlen, sobald die Stornohaftzeit aller vermittelter Verträge abgelaufen ist. Eine Anteilige Auszahlung kann erfolgen, wenn das gesamt noch vorhandene Haftungsvolumen vermittelter Verträge kleiner, als das Kontoguthaben ist."

Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Versicherungsmaklerin nicht zu: **Landgericht Osnabrück.** Foto: Wikipedia/Stefan Flöper

Stornoreserve nicht auf gefährdete Geschäfte begrenzt

Nachdem sich die Parteien vertraglich getrennt hatten, forderte der Vermittler von der Versicherungsmaklerin die gesamte Stornoreserve. Die Forderung umfasste solche, die in ihren einzelnen Verträgen bereits nicht mehr storniert werden konnten, aber auch solche, die sich noch in der Stornohaftzeit befunden haben. Hierbei stellte der Handelsvertreter darauf ab, dass die Klausel in dem Vertrag der Parteien, wie zuvor benannt, unwirksam sei. Dies habe zur Folge, dass ihm der gesamte Stornoreservekontoanspruch sofort zustehe.

Hatte das Amtsgericht Osnabrück noch mit Urteil vom 12. Mai 2011 das Begehren des Handelsvertreters abgewiesen, so wurde dieses Urteil vom Landgericht Osnabrück am 14. Mai 2011 aufgehoben. Das Landgericht Osnabrück stellt darauf ab, dass der Handelsvertreter gegen die Maklerin gemäß §§ 92, 87 a HGB einen Anspruch auf Auszahlung der auf seinem Stornokonto vorhanden Provisionen für die bereits außerhalb der Haftungszeiten befindlichen Verträge habe. Ein Zurückbehaltungsrecht stehe der Versicherungsmaklerin nicht zu. Insbesondere folge dies nicht aus der vorzitierten Klausel. Diese Regelung, wonach erst sämtliche vermittelten Verträge aus der Stornohaftzeit gehen müssen, benachteilige den Handelsvertreter unangemessen gemäß § 307 BGB und ist damit unwirksam. Grundsätzlich sei es dem Unternehmer gestattet, eine Stornoreserve aufzubauen. Die in Rede stehende Regelung weiche aber zum Nachteil des Handelsvertreters vom wesentlichen Grundgedanken des § 87 a HGB ab (vgl. Landgericht Mainz, Urteil vom 16. Januar 2011 hier –11 HK O 76/02–) ohne hierfür einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Denn gemäß §§ 87 ff. HGB ist der Provisionsanspruch des Handelsvertreters erfolgsabhängig von der Vermittlung und der Ausführung des bezogenen Geschäfts ausgestaltet. Nach § 87 a HGB trage der Handelsvertreter das Risiko der zufälligen Nichtausführung des Vertrages wegen Unmöglichkeit sowie das Risiko der Leistungsfähigkeit des von ihm beigebrachten Kunden.

Die Versicherungsmaklerin als Unternehmerin trage das Risiko der von ihr zu vertretenden Leistungswilligkeit des Kunden. Die vom Handelsvertreter erworbene Anwartschaft auf die Provision erstarke dann zum Provisionsanspruch, wenn der Kunde und der Unternehmer das Geschäft so ausführen, wie es vom Handelsvertreter vermittelt worden ist. Der Provisionsanspruch des Handelsvertreters entfalle nur (gemäß § 87 a III HGB), wenn der Unternehmer die Nichtausführung des vermittelten Geschäftes nicht zu vertreten habe.

Von diesem gesetzgeberischen Willen weiche die Klausel erheblich ab. Die Stornoreserve werde nämlich nicht auf die gefährdeten Geschäfte begrenzt. Damit würde der Handelsvertreter das Rückforderungsrisiko der Maklerin mit übernehmen und auch für die Leistungswilligkeit der Kunden haften. Die vertragliche Regelung, wonach eine zehnprozentige Stornoreserve gebildet werden soll, würde nach Auffassung des Landgerichts Osnabrück dahingehend ausgedehnt, dass die noch gefährdeten Verträge durch die Haftung der Stornoreserven, auch von bereits ungefährdeten Geschäften, zu einer nahezu vollständigen Absicherung der Versicherungsmaklerin führen könne. Auch würde die Klausel dazu führen, dass die in § 87 a HGB vorgesehenen Darlegungs- und Beweislastregeln zum Nachteil des Handelsvertreters geändert werden. Solche Änderung sei aber gemäß § 87 a Abs. 5 HGB unzulässig. Dies stelle eine unangemessene Benachteiligung des Handelsvertreters dar.

Klauseln sollten entsprechend angepasst werden

Die Einwendung der Versicherungsmaklerin, dies stelle einen üblichen Handelsbrauch dar, ließ das Landgericht nicht gelten. Ein solcher Handelsbrauch könne gesetzliche Vorschriften nicht außer Kraft setzen. Vielmehr müssen die Versicherungsmakler dieses Risiko, welches sie nicht mehr mit den Handelsvertretern teilen dürften, nunmehr gegenüber den Versicherungsunternehmen abgeben und diesbezüglich durch diese geschäftliche Beziehung deren Rechtslage auf dortiger Seite zu ihren Gunsten anpassen. Dieser Hinweis des Landgericht Osnabrück dürfte aber in der Praxis kaum oder wenigstens nur schwer umsetzbar sein.

Versicherungsmaklern sei es daher angeraten, kurzfristig die Verträge mit ihren Vermittlern auf den Bestand solcher Klauseln zu überprüfen und die Klauseln entsprechend durch Vertragsänderung anzupassen, sowie andere Sicherungsmittel mit den Handelsvertretern zu vereinbaren, sodass den Versicherungsmaklern diesbezüglich keine weiteren Haftungsnachteile entstehen.

Eberhard Frohnecke ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Osnabrück.